

Bericht 9/2005

**Landwirtschaftliche Koordinationsstelle
für Bildung und Forschung (LAKO)**

St. Pölten, im Februar 2006

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	2
4	Leitbild und Organisationsstruktur	5
4.1	Leitbild	5
4.2	Organisationsstruktur	6
5	Personal- und Sachaufwand der LAKO	8
5.1	Dienstverträge	8
5.2	Kostenermittlung.....	10
6	Gebahrung und Verrechnung.....	12
6.1	Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag 2002 bis 2004.....	12
6.2	Verrechnung von Einnahmen	13
6.3	Verrechnung mit anderen Voranschlagsstellen des Landes NÖ	13
6.4	Kontierung	14
6.5	Anordnungsberechtigungen	15
7	Tätigkeitsfelder und -bereiche der LAKO	16
8	Zusammenfassende Feststellungen.....	18

ZUSAMMENFASSUNG

Die Landwirtschaftliche Koordinationsstelle für Bildung und Forschung (LAKO) wurde im Jahre 1988 als Organisationseinheit der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung in Tulln mit dem wesentlichen Ziel eingerichtet, eine möglichst hohe Effizienz der Arbeiten an den Lehr- und Versuchsbetrieben zu erreichen.

Im Laufe der Jahre hat sich nicht nur der Aufgabenbereich der LAKO verändert bzw. erweitert sondern ist auch eine gewisse Verselbstständigung der Organisationseinheit eingetreten. Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt daher, eine eindeutige Entscheidung hinsichtlich der künftigen Entwicklung der LAKO zu treffen.

Weiters sollte die Höchstanzahl der bei der LAKO beschäftigten Lehrer verbindlich festgelegt und auch die Rechtsverhältnisse zu den Lehrern so gestaltet werden, dass sie eindeutig sowie nachvollziehbar sind und mit den bestehenden Regelungen übereinstimmen.

Die der LAKO zur Verfügung stehenden Mittel sind künftig nach festgelegten Kriterien und nur im Rahmen der definierten Tätigkeitsfelder und -bereiche zielorientiert einzusetzen.

Seitens des LAKO Leiters ist darauf zu achten, dass von den Lehrern ordnungsgemäße Berichte über ihre Tätigkeit in der LAKO abgegeben werden.

Eine engere Einbindung des Landesgüterdirektors in die LAKO wäre sinnvoll. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Personalunion von Landesgüterdirektor und LAKO Leiter anzustreben wäre.

Zum Bereich Gebarung und Verrechnung wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Die Beschaffung von Anlagegütern aus LAKO-Mitteln muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehen und ist auch entsprechend zu veranschlagen.
- Die Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV sowie des Kontenplanes für Gebietskörperschaften sind zu beachten.
- Lieferungen und Leistungen zwischen Dienststellen des Landes NÖ sind generell im Umbuchungswege zu verrechnen. Der Bereich Innenumsätze ist hinsichtlich der Umsatzsteuerrechnung abzuklären.
- Die Regelungen bezüglich Anordnungsberechtigungen für die Voranschlagsstellen der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung sind zu überarbeiten.

Die NÖ Landesregierung hat zugesagt, den Empfehlungen und Beanstandungen Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Landwirtschaftliche Koordinationsstelle für Bildung und Forschung (LAKO) in Tulln überprüft.

Prüfungsschwerpunkte waren die Organisation und Tätigkeit der LAKO sowie die Gebarung für das Jahr 2004. Für Vergleichszwecke wurde fallweise jedoch auch auf die Gebarung vorangehender Jahre eingegangen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die LAKO wurde im Jahre 1988 unter dem damaligen für die Landwirtschaft zuständigen Landesrat Franz Blochberger an der landwirtschaftlichen Fachschule Tulln eingerichtet. Sie ist weder eine Körperschaft privaten noch öffentlichen Rechts und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist dem Leiter der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (LF2) unterstellt und daher auch als Organisationseinheit dieser Abteilung zu betrachten.

Die Aufgaben, Zielsetzung und Organisationsstruktur der LAKO wurden anlässlich ihrer Gründung von der ehemaligen Abteilung VI/5 am 21. Dezember 1988 in einer Vorschrift unter der Systemzahl 06-04/02-0250 betreffend „Versuchstätigkeit an den landwirtschaftlichen Schulen und ihre Koordinierung, Koordinationsstelle Tulln“, festgelegt. Diese Vorschrift wurde überarbeitet und am 22. November 2001 durch die Vorschrift der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung betreffend „Landwirtschaftliche Koordinationsstelle für Bildung und Forschung (LAKO)“ unter derselben Systemzahl ersetzt.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war zum Zeitpunkt der Gründung der LAKO Landesrat Franz Blochberger und ist derzeit Landesrat Dipl.-Ing. Josef Plank für landwirtschaftliche Bildungs-, Beratungs- und Versuchsangelegenheiten sowie für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bildungs-, Beratungs- und Versuchsangelegenheiten und der Verwaltung der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung, mit dem Sitz in Tulln, wahr.

Die dienstrechtlichen Belange der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschullehrer sind im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl 1985/296, normiert.

3 Allgemeines

Die beiden folgenden – gleichsam als Einleitung – am Beginn der Vorschrift vom 21. Dezember 1988 stehenden Sätze beschreiben nach Ansicht des LRH recht treffend den Gründungsgedanken für diese Institution:

„Nach § 54 Abs 2 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl 5025-0, ist die Schulbehörde unter anderem verpflichtet, die Pflichten für die mit der Führung von Lehr- und Versuchsbetrieben Betrauten festzulegen.

Um eine möglichst hohe Effizienz der Arbeiten an Lehr- und Versuchsbetrieben zu erreichen, wird an der landwirtschaftlichen Fachschule Tulln die Landwirtschaftliche Koordinierungsstelle für Bildung und Forschung eingerichtet.“

Die Ausgangssituation wurde in der damaligen Vorschrift wörtlich folgendermaßen beschrieben:

„Die Land- und Forstwirtschaft steht an einem Wendepunkt. Dies ist aufgrund zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen in den verschiedensten Fachbereichen evident. Als Begründung seien hier angeführt

- die Annäherungsbestrebungen an den Gemeinsamen Markt,
- die gegebenen Produktions- und Absatzschwierigkeiten,
- der ausgebeutete Boden,
- deutlich sichtbare ökologische Schäden, der sterbende Wald,
- die mangelnde Koordination der Wissenschaft und Forschung mit der Praxis (Umsetzungsschwierigkeiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse),
- die am Rand der Finanzierbarkeit stehenden Subventionen der öffentlichen Hand.

Es ist Aufgabe aller Gebietskörperschaften, dieser Situation gerecht zu werden. Das Land NÖ hat sich gesetzlich (§§ 1, 2 und 3 des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl 6100-4) verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen beizutragen, ‚den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern‘. Das Land widmet sich auch dieser Verpflichtung. Das landwirtschaftliche Schul- und Bildungswesen hat sich der Problematik ebenso zu stellen, wobei sein Beitrag an einer Lösung nicht zu unterschätzen ist; dies deshalb, da eine Umstrukturierung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und Vermarktung einer intensiven Schulung, Fort- und Weiterbildung der Betroffenen und der landwirtschaftlichen Multiplikatoren (Lehrer, Berater, etc.) bedarf.

Das Land NÖ verfügt aufgrund des ausgebauten Netzes an land- und forstwirtschaftlichen Schulen und Beratungseinrichtungen verschiedenster Art über die Chance, im Rahmen des Unterrichtes sowie der Fort- und Weiterbildung, aber auch im Rahmen der Erprobung und Anwendung von Alternativen einen sehr wesentlichen Beitrag an der Bewältigung der kommenden Aufgaben zu leisten.

NÖ, als das größte Agrarlandesland, will daher die ‚Landesanstalt‘ Tulln zur Zukunftssicherung des Bauernstandes gründen (= Amt der NÖ Landesregierung, Abt. VI/5, Landwirtschaftliche Koordinationsstelle für Bildung und Forschung, 3430 Tulln, Frauentorgasse 72-74). Durch die Gründung der Koordinationsstelle soll unter keinen Umständen die bisherige engagierte Arbeit der Schulen beschnitten oder reglementiert werden, es soll vielmehr die Eigeninitiative der Schulen durch

- bessere Koordination und
- umfassende Dokumentation

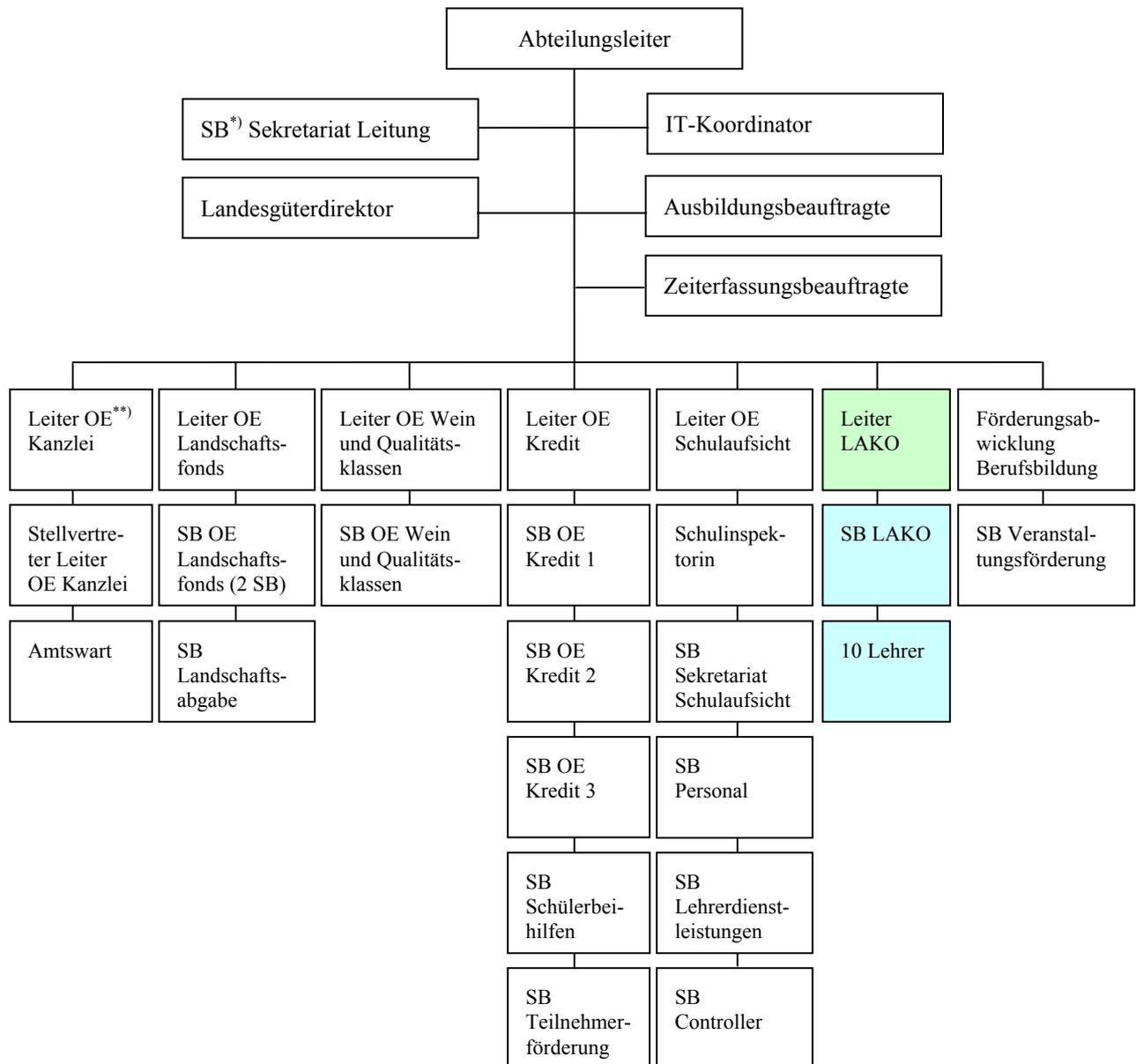
einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden. Weiters soll die Umsetzung bewährter Ergebnisse in die Unterrichtstätigkeit, in die Beratung und in die Praxis durch ein koordiniertes Vorgehen erleichtert werden.“

Als Zielsetzung wurden seinerzeit folgende Punkte festgelegt:

- „Koordination der Bemühungen aller in NÖ tätigen Agrarpolitiker, Agrarfunktionäre, Lehrer und Berater
- Klare Prioritätensetzung mit Blickrichtung EG und Erhaltung existenzfähiger, bäuerlicher Familienbetriebe
- Eindeutige Aufgabenzuordnung aller im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Institutionen und Einrichtungen
- Schaffung einer Plattform für regen Gedankenaustausch (Agrarmanagement: zukunftsorientierte Zielsetzungen, Stärken- und Schwächenanalyse, systemkonforme Durchsetzungsstrategien)“

Ein politisches Ziel zum Zeitpunkt der LAKO Gründung war es, Tulln zum agrarischen Zentrum Österreichs zu machen. Die Intention der LAKO Gründer war es daher, eine Landesanstalt zu schaffen, deren ursprünglichstes Ziel es war, eine möglichst hohe Effizienz der Arbeiten an den Lehr- und Versuchsbetrieben zu erreichen, um dadurch im Sinne der §§ 1, 2 und 3 des NÖ Landwirtschaftsgesetzes den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. In weiterer Folge sollte die LAKO eine eigene Rechtspersönlichkeit anstreben, um von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung weitestgehend unabhängig zu sein.

Zur Veranschaulichung der derzeitigen Stellung der LAKO innerhalb der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung soll das folgende Organigramm (Stand September 2005) dienen:



*) Sachbearbeiter

**) Organisationseinheit

Im Zuge der Prüfung hat der LRH festgestellt, dass es der LAKO zwar nicht gelungen ist, eine eigene Rechtspersönlichkeit zu erlangen, sie aber in der Öffentlichkeit trotzdem eher den Eindruck einer Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts zu erwecken versucht, anstelle sich als Teil der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung zu präsentieren. Diese Feststellung wird unter anderem auch dadurch unterstrichen, dass der Leiter der LAKO die Bezeichnung Geschäftsführer führt, obwohl – wie aus dem vorstehenden Organigramm zu entnehmen ist – die LAKO nur eine von sieben Organisationseinheiten innerhalb der Abteilung ist.

Ergebnis 1

Üblicherweise wird als Geschäftsführer insbesondere das Organ einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bezeichnet. Um Missverständnisse hinsichtlich der Gesellschaftsform der LAKO möglichst auszuschließen, wird empfohlen, den Leiter der LAKO nicht als Geschäftsführer zu bezeichnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Um Missverständnisse hinsichtlich der Geschäftsform möglichst auszuschließen, wird der Leiter der Landwirtschaftlichen Koordinationsstelle für Bildung und Forschung (LAKO) nicht mehr als Geschäftsführer bezeichnet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4 Leitbild und Organisationsstruktur

Die Gründungsvoraussetzungen für die LAKO haben sich allein schon durch die Vollmitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Union (EU) ab 1. Jänner 1995 wesentlich verändert. Außerdem hat die LAKO im Laufe der Zeit zahlreiche Aufgaben übernommen, die in der ursprünglichen Vorschrift überhaupt nicht bzw. nicht in dem nunmehr praktizierten Ausmaß vorgesehen waren. Es war daher längst erforderlich, entweder die LAKO zu ihren ursprünglichen Aufgaben zurückzuführen oder die bestehende Vorschrift zu erneuern. Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung hat die zweite Möglichkeit gewählt und mit der Vorschrift vom 22. November 2001, Systemzahl 06-04/02-0250, den Istzustand festgeschrieben.

4.1 Leitbild

Das Leitbild der LAKO wurde in der Vorschrift vom 22. November 2001 folgendermaßen definiert:

„Die Landwirtschaftliche Koordinationsstelle für Bildung und Forschung (LAKO) hat die Aufgaben einer Servicestelle für den landwirtschaftlichen Bildungsbereich (Schule und Erwachsenenbildung) im ländlichen Raum in Niederösterreich wahrzunehmen. Zudem hat die LAKO für die Koordination der Forschungs- und Versuchstätigkeit der Lehr- und Versuchsbetriebe der Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen mitwirkend zu sorgen. Außerdem hat die LAKO als Informationsdrehscheibe für die Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen in NÖ zu fungieren.“

Die LAKO hat bei ihrer Tätigkeit besonders den aktuellen Strömungen und Anforderungen einer modernen, nachhaltigen Landwirtschaft, einer zeitgemäßen Bildungs- und Forschungstätigkeit sowie zukunftsorientierten Entwicklungen im Ländlichen Raum Rechnung zu tragen.“

4.2 Organisationsstruktur

Auch die Beschreibung der Organisationsstruktur ist wörtlich aus der vorzitierten Vorschrift übernommen:

„Administrativ ist die LAKO in die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (Abteilung LF2) beim Amt der NÖ Landesregierung integriert und direkt dem Abteilungsleiter unterstellt; Sitz der LAKO ist in 3420 Tulln, Frauentorgasse 72-74.

Der Geschäftsführer der LAKO ist in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter und dem zuständigen Landesrat zu bestellen. Dem LAKO Team gehören weiters Mitarbeiter aus dem Stand der Landwirtschaftslehrer und Sachbearbeiter (je nach Umfang des administrativen und organisatorischen Aufgabenbereiches) an, die dem Geschäftsführer der LAKO unterstellt sind.

Die Aufgabenbereiche der LAKO Mitarbeiter sind in Stellenbeschreibungen festzulegen, wobei aktuellen Entwicklungen im agrarischen Bildungs- und Forschungsbereich besonders Rechnung zu tragen ist. Bei der Auswahl der Mitarbeiter ist besonders auf fachliche Qualifikation, Teamfähigkeit, Engagement und Innovationsgeist zu achten. Ebenso ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die LAKO Mitarbeiter ‚regional ausgewogen‘ aus den Landwirtschaftsschulen kommen (Most-, Wald-, Wein- und Industrieviertel). Die Bestellung der Mitarbeiter erfolgt jeweils auf ein Jahr. Für die LAKO Tätigkeit werden die jeweiligen Landwirtschaftslehrer teilweise von ihrer Lehrverpflichtung freigestellt. Einmal jährlich hat jeder LAKO Mitarbeiter dem Geschäftsführer einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

In jährlichen Klausuren sind das Leitbild, die Tätigkeitsfelder und Tätigkeitsbereiche sowie die aktuellen Aufgaben zu evaluieren und erforderlichenfalls neu festzulegen.“

Zur vorstehenden Organisationsstruktur ist anzumerken, dass die angestrebte regionale Ausgewogenheit (wobei zu überlegen wäre, ob dieses Auswahlkriterium überhaupt sinnvoll ist) bei der derzeitigen Zusammensetzung des LAKO Mitarbeiterstabes nicht erreicht wird. Von derzeit zwölf Lehrern sind sieben Schulen im Most-, drei Schulen im Wald-, und nur je einer Schulen im Wein- bzw. Industrieviertel dienstzugeteilt. Außerdem ist noch anzumerken, dass von den sieben Lehrern aus dem Mostviertel drei an der LFS Pyhra und zwei an der LFS Gießhübl unterrichten.

In die jährlichen Tätigkeitsberichte der LAKO Mitarbeiter wurde Einsicht genommen, wobei festgestellt wurde, dass Tätigkeitsberichte sehr unterschiedlicher Qualität eingereicht wurden. Ein Lehrer hat sogar an Stelle eines Tätigkeitsberichtes nur seine Stellenbeschreibung abgegeben.

Ergebnis 2

Der Leiter der LAKO hat künftig darauf zu achten, dass jeder LAKO Lehrer einen ordnungsgemäßen Tätigkeitsbericht abliefern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Leiter der LAKO wird darauf achten, dass jeder LAKO Lehrer für jedes Schuljahr einen ordnungsgemäßen Tätigkeitsbericht abliefern.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unklarheit besteht offensichtlich hinsichtlich der Höchstanzahl der LAKO Lehrer. Im Zuge der in den Jahren 1998/99 bei der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung durchgeführten Effizienzerhebung wurde die Anzahl der der LAKO zugeteilten Lehrer mit 14 erhoben. Obwohl diese Zahl in der Effizienzerhebung nicht als zu hoch empfunden wurde, gehören derzeit nur mehr zwölf Lehrer der LAKO an. Damit ist der Stand an LAKO Lehrern derselbe wie anlässlich ihrer Gründung im Jahre 1988. Bemerkenswert ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass laut Organigramm der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (siehe Punkt 3, Allgemeines) der LAKO überhaupt nur zehn Lehrer plus einem Leiter, also insgesamt elf Lehrer, angehören.

Die bereits mehrfach zitierte Vorschrift enthält im Kapitel Organisationsstruktur der LAKO mit der Feststellung, dass „dem LAKO Team Mitarbeiter aus dem Stand der Landwirtschaftslehrer und Sachbearbeiter (je nach Umfang des administrativen und organisatorischen Aufgabenbereiches) angehören“ ebenfalls keinen Anhaltspunkt für eine zahlenmäßige Obergrenze.

Ergebnis 3

Da der Einsatz der Landwirtschaftslehrer an der LAKO nicht unerhebliche Kosten verursacht, wird empfohlen die Höchstanzahl – schon im Hinblick auf eine Kostenminimierung – verbindlich festzulegen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Höchstanzahl der LAKO Lehrer wird in der abzuändernden Vorschrift verbindlich festgelegt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Personal- und Sachaufwand der LAKO

Derzeit sind neben dem Geschäftsführer der LAKO noch weitere elf Lehrer für diese tätig. Zur Besorgung administrativer Tätigkeiten wie Sekretariat, Kreditverwaltung und Abwicklung von Förderungen wurden der LAKO seitens der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung noch drei Mitarbeiterinnen (zwei mit je 20 Wochenstunden) zugeteilt. Da auch noch andere Mitarbeiter der Abteilung in geringfügigem Ausmaß für die LAKO tätig sind, wurde in der seinerzeitigen Effizienzerhebung der Bereich der LAKO mit insgesamt 2,5 Dienstposten C bewertet.

5.1 Dienstverträge

Für die Zuteilung der Lehrer zur LAKO und deren Besoldung wurde eine rechtliche Konstruktion aus Zuteilung und Sondervertrag geschaffen, deren Entstehungsgeschichte – insbesondere welche Motive für diese Konstruktion ausschlaggebend waren – im Zuge der Prüfung bei der Abteilung Personalangelegenheiten nicht mehr eindeutig geklärt werden konnte.

Gemäß § 22 LLDG 1985 können Lehrer bei Bedarf mit ihrer Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichterteilung vorübergehend einer Dienststelle der Landesverwaltung zugewiesen werden. Dabei unterliegt der Lehrer für die Dauer der Verwendung den für Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

Die Tätigkeit in der LAKO wird den Lehrern mit sieben Werteinheiten (WE) und dem Geschäftsführer der LAKO mit 14 WE in die Lehrverpflichtung eingerechnet. Gemäß § 43 Abs 1 LLDG 1985 beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer 20 Wochenstunden. Obwohl alle der LAKO zugeteilten Lehrer durch Unterrichtstätigkeit und durch die Einrechnung der LAKO Stunden in ihre Lehrverpflichtung das volle Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung bereits erfüllen, wird die LAKO Tätigkeit auf Grund eines separaten, mit dem Bundesland NÖ abgeschlossenen, Dienstvertrages extra honoriert. In diesem Dienstvertrag, auf den, sofern nichts anderes festgelegt wird, die Bestimmungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG), LGBl 2300, Anwendung finden, ist das Beschäftigungsausmaß der Lehrer als Teilbeschäftigung mit 14 Wochenstunden und das des Geschäftsführers mit 28 Wochenstunden festgelegt und als Entlohnung 13 % bzw. 26 % des Monatsentgeltes nach Entlohnungsgruppe 12a2, Entlohnungsstufe 10, Entlohnungsschema I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehen. Die Bedeckung finden diese Ausgaben im Teilabschnitt 1/02000, „Amt der Landesregierung, Personal“ unter der Post 5101, „VB I (ganzj. beschäftigt), Geldbezüge“.

Die Tätigkeit bei der LAKO wird den Lehrern vom Dienstgeber (Bundesland NÖ) sowohl mit den Lehrerbezügen als auch mit den Bezügen als Vertragsbedienstete aus dem gesonderten Dienstvertrag abgegolten.

Weiters wurde bei Durchsicht der von der Abteilung Personalangelegenheiten ausgestellten Dienstverträge festgestellt, dass diese hinsichtlich ihrer zeitlichen Befristung nicht einheitlich gestaltet sind, sondern aus nicht nachvollziehbaren Gründen teilweise

auf bestimmte und teilweise auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden. Mit der Annahme des Dienstvertrages nach dem LVBG durch den jeweiligen Lehrer war auch die Zuteilung zu einer Dienststelle der Verwaltung gemäß § 22 Abs 1 LLDG 1985 verbunden. Bei einer Weiterverwendung eines Lehrers mit befristetem Dienstvertrag in der LAKO wurde jeweils nur die Zuteilung zur LAKO gemäß § 22 Abs 1 LLDG 1985 um einen bestimmten Zeitraum verlängert. Gemäß der Vorschrift über die „Landwirtschaftliche Koordinierungsstelle für Bildung und Forschung (LAKO)“ darf die Bestellung der Mitarbeiter der LAKO immer nur befristet auf jeweils ein Jahr erfolgen.

Da ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, endet und nur die Verlängerung der Zuteilung nach dem LLDG nach Ansicht des LRH nicht automatisch eine Verlängerung des Dienstvertrages nach dem LVBG nach sich zieht, fehlte in diesen Fällen in den Folgejahren die rechtliche Grundlage für die Auszahlung der Besoldung nach dem LVBG.

Entsprechend den mit den Lehrern abgeschlossenen Dienstverträgen ist ihr Dienstort Tulln. Inwieweit die Lehrer ihre Dienstverpflichtung von 14 bzw. 28 Wochenstunden tatsächlich am Dienstort Tulln ableisten, kann mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht nachvollzogen werden. Es kann lediglich anhand von Anwesenheitslisten über die an Donnerstagen stattfindenden LAKO Besprechungen festgestellt werden, dass die LAKO Lehrer, sofern sie sich nicht entschuldigt hatten,

im Jahr 2002 bei 14,

im Jahr 2003 bei 12 und

im Jahr 2004 bei 14

Sitzungen in Tulln anwesend waren. Da diese Anwesenheiten nur einen geringen Teil des vertraglich festgelegten Beschäftigungsausmaßes abdecken, wäre der Rest in geeigneter Form nachzuweisen.

Reisegebühren werden vertragsgemäß nicht nach dem LVBG sondern nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl 1955/133, abgegolten, wobei als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreise die Stammschule gilt. Wie im Zuge der Prüfung festgestellt wurde, werden von den LAKO Lehrern und vom Geschäftsführer auch dann Reisegebühren verrechnet, wenn sie den Sitz der LAKO in Tulln aufsuchen, obwohl Tulln in ihrem Dienstvertrag ausdrücklich als Dienstort angeführt ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Zusammenhang mit jenen Lehrern, die für die LAKO tätig sind, folgende Unklarheiten bzw. Widersprüche bestehen:

- Die Entstehung der rechtlichen Konstruktion im Hinblick auf die Verträge mit den Lehrern kann nicht mehr nachvollzogen werden.
- Nicht klar ist, welche rechtlichen Bestimmungen für die Lehrer angewendet werden.
- Die Lehrer erhalten Bezüge für Tätigkeiten, die bereits durch ihr reguläres Gehalt abgedeckt sind.
- Die Bestellung der Lehrer erfolgt nicht immer vorschriftsmäßig für nur ein Jahr.

- Es ist nicht nachvollziehbar, wie viele Stunden die Lehrer tatsächlich für die LAKO und am Sitz der LAKO tätig sind.
- Die Verrechnung von Reisegebühren erfolgt nicht immer gesetzeskonform.

Bestreben aller Beteiligten sollte es sein, die derzeitige Situation zu überdenken bzw. zu überarbeiten sowie klare und nachvollziehbare Regelungen zu schaffen, die mit den bestehenden Gesetzen und Vorschriften übereinstimmen. Dabei sollten gleichzeitig Anreize für die LAKO Tätigkeit der Lehrer (in Form qualitativer Aspekte) geschaffen werden. Im Zusammenhang damit müsste sodann auch stehen, dass für die LAKO Lehrer Ernennungserfordernisse definiert werden.

Ergebnis 4

Die Rechtsverhältnisse zu den für die LAKO tätigen Lehrern sind neu zu gestalten, sodass sie eindeutig sowie nachvollziehbar sind und mit den bestehenden Regelungen übereinstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In den letzten Jahren wurde bereits darauf geachtet, dass die Verträge für die LAKO Lehrer einheitlich gestaltet und nachvollziehbar sind. Auslaufende Verträge werden sukzessive auf dieses System umgestellt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Kostenermittlung

Um die von der LAKO verursachten Kosten transparent zu machen, wurde versucht, den durchschnittlichen Personalaufwand für die Tätigkeit der Lehrer und des Verwaltungspersonals des „Fachbereiches LAKO“ innerhalb der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung zu ermitteln und in einer Tabelle darzustellen. Die durchschnittlichen Personalausgaben wurden wie folgt berechnet:

Die Kosten, die sich durch die Verminderung der Lehrverpflichtung der LAKO Lehrer ergeben, und die Aufwendungen für das Verwaltungspersonal wurden anhand der im BGBl II 2004/387 (Änderung der Verordnung betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen) veröffentlichten durchschnittlichen Personalausgaben für 2004 errechnet.

Dem laut Dienstvertrag nach dem LVBG gebührenden Teil der Entlohnung wurden pauschal 25 % für den vom Land NÖ zu leistenden Dienstgeberbeitrag aufgeschlagen.

Die Reisekosten wurden einer Aufstellung der Abteilung Finanzen, Buchhaltung (F1-BULB), entnommen.

Personalaufwand für LAKO Betrieb 2004 in €	
Verminderung Lehrverpflichtung 11 Lehrer á 7 WE	155.208,90
Verminderung Lehrverpflichtung 1 Lehrer 14 WE	28.219,80
Dienstvertrag 11 Lehrer á 14 Stunden	52.900,65
Dienstvertrag 1 Lehrer 28 Stunden	9.796,05
2,5 C-Bedienstete	76.737,50
Reisekosten Lehrer u. Geschäftsführer	31.774,23
Summe	354.637,13

Da die LAKO Teil der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung ist, wird auch der Sachaufwand im Wesentlichen von dieser getragen. Lediglich die Miete für die von der LAKO benutzten Büroräumlichkeiten ist anteilmäßig ungefähr zuordenbar. Die Abteilung Gebäudeverwaltung überweist halbjährlich € 15.000,00 als Miete für die von der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (inkl. LAKO) benutzten Räumlichkeiten an die landwirtschaftliche Fachschule Tulln. Da der Raumanteil der LAKO ungefähr 25 % der an die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung vermieteten Fläche beträgt, ist die auf die LAKO entfallende jährliche Miete mit € 7.500,00 zu beziffern.

Rechnet man zum ermittelten Personalaufwand noch diese anteiligen Mietkosten hinzu, so beträgt der jährliche Personal- und Sachaufwand der LAKO ca. € 362.100. Zu diesem Betrag ist anzumerken, dass die von LAKO Lehrern infolge der Verminderung ihrer Lehrverpflichtung von sieben WE geleisteten Überstunden sowie Überstunden, die von anderen Lehrern zur Vertretung von LAKO Lehrern an deren Schulen geleistet werden mussten, in diese Berechnung nicht einbezogen wurden.

Ein Vergleich der von der LAKO laut Rechnungsabschluss für das Jahr 2004 aus dem Teilabschnitt 1/74961 „Lw. Koordinationsstelle (LAKO)“ ausgegebenen Mittel von insgesamt € 363.733,39 mit dem für 2004 angefallenen Personal- und Sachaufwand zeigt, dass das Verhältnis zwischen bewirtschafteten Kreditmitteln und Personal- und Sachaufwand praktisch 1:1 ist.

6 Gebarung und Verrechnung

6.1 Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag 2002 bis 2004

Ein Vergleich zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss des Teilabschnittes 1/74961 „Lw. Koordinationsstelle (LAKO)“ über die letzten drei Rechnungsjahre zeigt folgendes Bild:

Vergleich Rechnungsabschluss/Voranschlag 2002 bis 2004 in € gerundet									
	2002			2003			2004		
	RA	VA	Diff.	RA	VA	Diff.	RA	VA	Diff.
Ausgaben für Anlagen	10.552	0	+ 10.552	18.166	0	+ 18.166	13.708	0	+ 13,708
Sachausgaben	453.848	516.000	- 62.152	369.834	485.000	- 115.166	350.025	485.000	- 134.975
Summe Ausgaben	464.400	516.000	- 51.600	388.000	485.000	- 97.000	363.733	485.000	- 121.267

Die Minderausgaben begründen sich in den Jahren 2002 und 2003 ausschließlich in den nicht aufgehobenen Kreditsperren von 10 % bzw. 20 %. Im Jahr 2004 wurde neben der nicht aufgehobenen Kreditsperre von 25 % eine tatsächliche Einsparung von € 16,61 erzielt.

Auffällig ist, dass in allen drei Rechnungsjahren aus LAKO-Mitteln auch Ausgaben für Anlagen getätigt wurden, obwohl diese nicht veranschlagt waren. Die Bedeckung erfolgte im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilabschnittes. Eine stichprobenweise Prüfung hat gezeigt, dass diese Anschaffungen zum Teil nicht mit den unmittelbaren Aufgabenstellungen der LAKO verbunden waren. So wurden in den Rechnungsjahren 2002 bis 2004 zB diverse EDV-Geräte und eine Klimaanlage für die Büroräumlichkeiten der LAKO finanziert.

Ergebnis 5

Die Anschaffung von Anlagegütern, die nicht unmittelbar mit den Aufgabenstellungen der LAKO im Zusammenhang stehen, ist künftig zu unterlassen. Notwendige Beschaffungen sind entsprechend zu veranschlagen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Anschaffung von Anlagegütern, die nicht unmittelbar mit der Aufgabenstellung der LAKO im Zusammenhang stehen, wird unterlassen. Notwendige Beschaffungen werden entsprechend veranschlagt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.2 Verrechnung von Einnahmen

Die LAKO lukriert im Wesentlichen aus dem Verkauf von Informationsmaterial (Broschüren, CDs und dgl.) Einnahmen. Dieses Informationsmaterial wird aus dem Teilabschnitt 1/74961 „Lw. Koordinationsstelle (LAKO)“ finanziert. Die Einnahmen werden derzeit jedoch unter dem Teilabschnitt 2/22145 „Landwirtschaftliche Fachschulen, sonstige Maßnahmen (ZG)“ als Kostenersätze verrechnet und somit zweckgebunden für Ausgaben des landwirtschaftlichen Schulwesens verwendet. Diese Vorgangsweise widerspricht den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV wonach nach dem Entstehungsgrund gleichartige Einnahmen und Ausgaben für denselben Verwendungszweck unter einer Einnahmen- oder Ausgabenvoranschlagsstelle zusammenzufassen sind. Die Einnahmen wären auf Grundlage der derzeitigen Vorgaben daher unter dem Teilabschnitt 2/74961 „Lw. Koordinationsstelle (LAKO)“ als allgemeine Deckungsmittel zu vereinnahmen.

Ergebnis 6

Bei der Verrechnung von Einnahmen der LAKO sind die Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV einzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung wird einen Einnahmeansatz für die LAKO im Zuge der Budgetverhandlungen für das Rechnungsjahr 2007 bei der Abteilung Finanzen beantragen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.3 Verrechnung mit anderen Voranschlagsstellen des Landes NÖ

Zwischen den Voranschlagsstellen der LAKO und insbesondere den Voranschlagsstellen der Landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen kommt es zu diversen Verrechnungen von Leistungen. Im Wesentlichen zählen hierzu Refundierungen für Versuchsleistungen sowie Kostenersätze für die Lieferung von diversen Produkten bzw. die Bereitstellung von Dienstleistungen. Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Geschäftsfälle wurden folgende unterschiedliche Vorgangsweisen festgestellt:

Die Refundierungen für Versuchsleistungen werden in der Regel im Umbuchungswege überrechnet.

Bei der Lieferung von Produkten und der Bereitstellung von Dienstleistungen erfolgt ein echter Zahlungsvollzug zwischen Girokonten des Landes NÖ. In diesen Fällen wird seitens der Schulen in der Regel auch Umsatzsteuer zur Verrechnung gebracht.

Hiezu ist festzuhalten:

Durch die Verrechnung von Leistungen und Lieferungen unter Dienststellen des Landes NÖ in Form eines echten Zahlungsvollzuges laufen unnötige Bankspesen auf. Außerdem werden dadurch die Vorteile der zentralen Geldverwaltung außer Kraft gesetzt, da wiederum Valutatage anfallen.

Ergebnis 7

Lieferungen und Leistungen, die unter Dienststellen des Landes NÖ erfolgen, sind generell im Umbuchungswege zu verrechnen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Lieferungen und Leistungen, die unter Dienststellen des Landes NÖ erfolgen, werden ab sofort im Umbuchungswege verrechnet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei Lieferungen und Leistungen unter Landesdienststellen handelt es sich um Innenumsätze, die grundsätzlich umsatzsteuerfrei sind. Seitens der Abteilung Finanzen wurde ab Juni 2005 in Zusammenarbeit mit einem Steuerberatungsunternehmen eine generelle Überprüfung der Umsatzsteuerverrechnung des Landes NÖ eingeleitet.

Ergebnis 8

Im Rahmen der generellen Überprüfung der Umsatzsteuerverrechnung des Landes NÖ ist auch der Bereich Innenumsätze abzuklären.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Bereich Innenumsätze wird zurzeit im Rahmen der generellen Überprüfung der Umsatzsteuerverrechnung des Landes NÖ abgeklärt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.4 Kontierung

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen wurde festgestellt, dass die Kontierung von Geschäftsfällen teilweise nicht den Kontenplänen für Gebietskörperschaften entspricht. So wurden zB Mitgliedsbeiträge, Transportkosten, Lebensmittel und Getränke unter der Post 7280 „Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen usw.“ verbucht.

Ergebnis 9

Die Geschäftsfälle sind gemäß den Vorgaben des Kontenplanes für Gebietskörperschaften zu verbuchen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Geschäftsfälle werden gemäß den Vorgaben des Kontenplanes für Gebietskörperschaften verbucht werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6.5 Anordnungsberechtigungen

Bei der Prüfung der Anordnungsberechtigungen der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung wurde Folgendes festgestellt:

Zwei Mitglieder der LAKO (Geschäftsführer und ein Stellvertreter) haben nicht nur die Anordnungsberechtigung für den Teilabschnitt 1/74961 „Lw. Koordinationsstelle (LAKO)“ sondern eine generelle und betraglich uneingeschränkte Anordnungsbefugnis für alle Voranschlagsstellen der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung.

Neben dem gemäß Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung zuständigen Landesregierungsmitglied ist an sieben Personen die uneingeschränkte Anordnungsberechtigung für alle Kreditmittel der Abteilung übertragen.

Der LRH stellt hierzu Folgendes fest:

Die Anordnungsberechtigungen der Mitglieder der LAKO sollten auf den durch die LAKO zu bewirtschaftenden Teilabschnitt beschränkt werden.

In Hinblick auf interne Kontrollmechanismen und Gebarungssicherheit sollte die derzeitige Organisation der Übertragung von Anordnungsberechtigungen in der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung generell hinsichtlich einer sachlichen bzw. betraglichen Abstufung überdacht werden.

Ergebnis 10

Die Regelungen bezüglich Anordnungsberechtigungen für die Voranschlagsstellen der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung sind zu überarbeiten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Regelungen bezüglich Anordnungsberechtigungen für die Voranschlagsstellen der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung werden überarbeitet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Tätigkeitsfelder und -bereiche der LAKO

Wie bereits unter Punkt 4, Leitbild und Organisationsstruktur, angeführt, hat die LAKO im Laufe der Zeit versucht, wesentlich mehr Bereiche abzudecken, als ursprünglich vorgesehen waren. Laut Vorschrift vom 21. Dezember 1988 hat die LAKO aus einem Koordinator, einem Organisator sowie zehn Bereichssprechern (= Arbeitskreisleitern) für die Fachbereiche

- Tierzucht
- Landtechnik
- Landw. Bauwesen
- Weinbau
- Garten/Obstbau
- Kellerwirtschaft
- Pflanzenbau
- Waldwirtschaft
- Betriebswirtschaft
- Ländl. Hauswirtschaft

bestanden. Wenn man die vorstehende Aufteilung der Fachbereiche betrachtet, ist deutlich erkennbar, dass damals der Schwerpunkt der Koordinationsstelle für Bildung und Forschung bei den Wirtschaftsbetrieben der Schulen gelegen ist.

Ein wesentlich breiteres Spektrum an Aufgaben für die LAKO enthält dagegen die neue Vorschrift vom 22. November 2001. Die Tätigkeitsfelder und -bereiche wurden darin folgendermaßen definiert:

- LAKO und Lehrerweiterbildung
Ziel: Erstellung zukunftsorientierter Bildungsangebote im Agrarbereich
- LAKO und internationale Bildungsnetzwerke
Ziel: Professionelle Internationalisierung der Schulen
- LAKO und die Versuchstätigkeit
Ziel: Mitwirkung bei der Koordination der Forschungs- und Versuchstätigkeit der Landwirtschaftlichen Schulen
- LAKO und die Entwicklung von Pilotprojekten
Ziel: Initiierung von Pilotprojekten
- LAKO und der Medienpool im Bildungsbereich
Ziel: Neue Medien im Bildungsbereich erfolgreich einsetzen
- Das Serviceangebot der LAKO
Ziel: Umfassendes und hochwertiges Angebot
- LAKO als Agrar Plattform NÖ
Ziel: Schaffung einer Plattform für Gedankenaustausch im ländlichen Raum

Der Ausgangspunkt und Gründungsgedanke für die LAKO – die Mitwirkung bei der Koordination der Forschungs- und Versuchstätigkeit der Landwirtschaftlichen Schulen und die Lehrerweiterbildung – ist in der obigen Aufzählung enthalten. Es ist aus dieser Auflistung aber ebenfalls zu ersehen, dass sich die LAKO etlicher Tätigkeitsbereiche noch zusätzlich angenommen hat, die mit den ursprünglichen Zielen nichts gemein haben.

So hat die LAKO in NÖ die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums an sich gezogen und wickelt die Förderung nach Art 9 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates (Berufsbildung) ab, indem sie die Anträge bearbeitet und auch bewilligt. Die Auszahlung dieser Förderung obliegt dann der Agrarmarkt Austria (AMA) im Namen und auf Rechnung des Bundes. Diese Vorgangsweise ist deshalb besonders erwähnenswert, da in allen anderen Bundesländern diese Förderung von der jeweiligen Landwirtschaftskammer abgewickelt wird. Bei der LAKO ist mit der Bearbeitung dieser Förderung eine Bedienstete der Verwendungsgruppe C fast zur Gänze ausgelastet.

Die Übernahme der Förderungsabwicklung ist ein gutes Beispiel für die sich kontinuierlich entwickelnde Eigendynamik, die letztlich dazu führte, dass immer mehr Agenden (siehe die vorstehenden Tätigkeitsfelder und -bereiche) in die LAKO eingeflossen sind. Das Engagement der LAKO Lehrer und ihre Bemühungen die angeführten Tätigkeitsfelder und -bereiche auch abzudecken, ist prinzipiell positiv zu bewerten.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Belege der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass die der LAKO zur Verfügung gestellten Budgetmittel im Wesentlichen im Rahmen ihrer weitläufigen Tätigkeitsfelder und -bereiche verwendet wurden. Im Zuge der Prüfung konnte jedoch der Eindruck gewonnen werden, dass die LAKO in zunehmendem Maße Aufwendungen finanziert hat, die aus den Schulbudgets bzw. anderen Budgetansätzen nur schwer oder gar nicht finanzierbar gewesen wären.

So wurden vielfach EDV Anschaffungen und Maschinenankäufe (auch aus Vorjahren) landwirtschaftlicher Schulen teilweise oder zur Gänze subventioniert und Leistungen, die von den Schulen nahe stehenden Vereinigungen (wie Verein Land Impulse etc.) erbracht wurden, abgegolten, wobei diese Abgeltungen oftmals den Charakter finanzieller Unterstützungen dieser Institutionen durch die LAKO hatten. Zuschüsse zu Bildungsreisen von Lehrern sowie zu den jährlichen Direktorenreisen, Abgeltung der Kosten für den Erwerb des Computerführerscheins für Lehrer und Personal landwirtschaftlicher Schulen sowie die Übernahme von Honoraren für Vortragstätigkeit waren an der Tagesordnung. Aber auch für eher ungewöhnliche Projekte, wie die Produktion einer ORF Sendung „Land und Leute“ oder den als Werbung deklarierten Artikel in einer regionalen Zeitung über die Schlusspräsentation des EU Ernährungsprojektes in der Kartause Gaming, wurden die Kosten von der LAKO übernommen.

Eine jährliche Zuwendung von € 7.560,00 an ein vierteljährlich erscheinendes „Kundenjournal der Direktvermarkter Österreichs“ mit unbekannter Auflagenstärke sowie der Ankauf von 1.057 Kugelschreiber mit dem LAKO Emblem bei einer Werbefirma

zum Stückpreis von € 0,82, die letztlich der Werbung für eine Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung dienen, wird vom LRH weder für zweckmäßig noch für sparsam erachtet.

Ergebnis 11

Die Vergabe von LAKO Mitteln ohne festgelegte Kriterien sollte künftig unterbleiben. Die Mittel sind im Rahmen der definierten Tätigkeitsfelder und -bereiche zielorientiert einzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Für die Vergabe der LAKO Mittel werden Kriterien bzw. Richtlinien erstellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Zusammenfassende Feststellungen

Die Stadt Tulln hat sich mit dem Institut für Agrarbiotechnologie (IFA) und einer Fachhochschule für Biotechnische Verfahren zwar zu einem Standort für Agrar- und Umweltbiotechnologie jedoch nicht – wie von den LAKO Gründern ursprünglich erhofft – zum Agrarzentrum Österreichs entwickelt.

Die LAKO ihrerseits wurde keine eigene Landesanstalt, hat sich jedoch als Organisationseinheit der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung (siehe Organigramm unter Punkt 3, Allgemeines) immer mehr verselbstständigt. Die im Punkt 3, Allgemeines, angesprochene Problematik hinsichtlich der Bezeichnung Geschäftsführer für den Leiter der Organisationseinheit LAKO unterstreicht diese Wahrnehmung.

Im Laufe der Jahre ist somit – gewollt oder ungewollt – innerhalb der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung gleichsam eine Parallelabteilung entstanden, die zwar de jure dem Abteilungsleiter unterstellt ist, jedoch de facto ein sehr hohes Maß an Eigenständigkeit entwickelt hat.

Die Landesamtsdirektion hat bei der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung eine Effizienzüberprüfung durchgeführt und in ihrem Rohbericht den Arbeitsaufwand der LAKO Lehrer auf 4,8 Dienstposten umgelegt und diesen Aufwand im Hinblick auf ihre Stellung als Braintrust für immerhin 324 Landwirtschaftslehrer als angemessen erachtet. Auf die spezielle – vom LRH beobachtete und angesprochene – Entwicklung innerhalb der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung ist die Landesamtsdirektion bei ihrer Effizienzerhebung nicht eingegangen.

Der Ansicht der Landesamtsdirektion, die die LAKO Lehrer als Braintrust für die übrigen Landwirtschaftslehrer betrachtet, kann sich auch der LRH anschließen, jedoch erachtet es der LRH in diesem Zusammenhang für unabdingbar, abteilungsinterne Maßnahmen bezüglich der künftigen Entwicklung zu ergreifen.

Seitens des LRH können dazu zwei Denkvarianten angeboten werden:

- Die für die LAKO ausgewählten Landwirtschaftslehrer fungieren (eventuell in Arbeitskreisen) als „Ideenwerkstatt“ für den landwirtschaftlichen Bildungsbereich und sind intensiver als bisher in die Abteilung integriert. Die Bewirtschaftung der Kreditmittel erfolgt durch die Kreditverwaltung der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung.
- Die LAKO wird aus dem Verband der Abteilung ausgegliedert und existiert künftig als Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit weiter, wobei die Form der Finanzierung vorab zu klären wäre.

Ergebnis 12

Es wird dringend empfohlen, eine eindeutige Entscheidung hinsichtlich der künftigen Entwicklung der LAKO zu treffen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In der abzuändernden Vorschrift wird die künftige Entwicklung der LAKO dargestellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Zusammenhang mit einer allfälligen Neuorientierung der LAKO soll nicht unerwähnt bleiben, dass mit 1. März 2000 die Stabsstelle eines Landesgüterdirektors geschaffen wurde.

Als Ziel dieser Stelle wurde die überschulische Steuerung, Koordination und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsbetriebe der Landwirtschaftlichen Fachschulen unter Berücksichtigung der agrar- und schulpolitischen sowie pädagogischen Notwendigkeiten und Vorgaben zwecks

- Erprobung neuer Produkte, Produktionstechniken und Produktionsmittel samt Aufbereitung der Ergebnisse, deren Dokumentation und Weitervermittlung unter Berücksichtigung der Schulschwerpunkte,
- Sorge um die Umsetzung der Erkenntnisse in Lehre, Erwachsenenbildung und Beratung,
- Erhöhung der Wertschöpfung und Sicherstellung effizienter Dienstleistungen der landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsbetriebe,
- Entwicklung und Steuerung der Personalressourcen und
- beratende und kontrollierende Unterstützung der Direktoren, Lehrer und Bediensteten

definiert. Obwohl sich wesentliche Ziele der Stelle des Landesgüterdirektors mit denen der LAKO überschneiden und mit 22. November 2001 eine neue LAKO Vorschrift herausgegeben wurde, ist diese Stelle nicht explizit in den LAKO Betrieb eingebunden.

Auf Grund der Stellenbeschreibung hat der Landesgüterdirektor, wie bereits im Bericht des LRH 7/2003, Produktmarketing der Landesweingüter, angeführt, als Stabsstelle des Abteilungsleiters nur eine beratende und kontrollierende Funktion.

Ergebnis 13

Es wird empfohlen, die Stelle des Landesgüterdirektors enger in die LAKO zu integrieren bzw. zu prüfen, ob die für das Land NÖ zweifelsohne sparsamere Variante einer Personalunion von Landesgüterdirektor und LAKO Leiter sinnvoll wäre.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wird geprüft werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im Februar 2006
Der Landesrechnungshofdirektor
Dr. Walter Schoiber